

## Publikationsgesetz

Vom 4. Mai 2014 (Stand 15. August 2014)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2014)

### Art. 1 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes sowie die Funktionen des Amtsblattes des Kantons Glarus (Amtsblatt).

### Art. 2 *Bestandteile der Gesetzessammlung; Erscheinungsform*

<sup>1</sup> Die Gesetzessammlung besteht aus einer nach Datum der Veröffentlichung geordneten Sammlung der behördlichen Erlasse (SBE) und einer nach Sachgebiet geordneten Sammlung des geltenden glarnerischen Rechts (GS).

<sup>2</sup> Die Gesetzessammlung wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Sie ist zudem in der Staatskanzlei einsehbar.

### Art. 3 *Inhalt der Gesetzessammlung*

<sup>1</sup> In der Gesetzessammlung werden veröffentlicht:

- a. die Kantonsverfassung, die Gesetze und die übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse der Landsgemeinde;
- b. die allgemeinverbindlichen Erlasse des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden, der Departemente und anderer Verwaltungseinheiten sowie der juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c. die Konkordate und die weiteren Vereinbarungen des Kantons, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten, sowie die rechtssetzenden Erlasse interkantonaler Organe;
- d. die Beschlüsse der Landsgemeinde über frei bestimmbare Ausgaben und über Beteiligungen des Kantons.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen zu Absatz 1 sowie die Veröffentlichung weiterer Rechtsakte in der Gesetzessammlung vorsehen.

### Art. 4 *Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes*

<sup>1</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Veröffentlichung des in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoffes auf andere Weise erfolgen.

<sup>2</sup> Die Veröffentlichung in der Gesetzessammlung wird so bald als möglich nachgeholt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 5** *Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit; Berichtigung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit des Rechtsstoffes. Er regelt die Berichtigung von fehlerhaften Veröffentlichungen.

**Art. 6** *Wirksamkeit; massgebliche Veröffentlichung in der Gesetzesammlung*

<sup>1</sup> Erlasse und allgemeinverbindliche Bestimmungen von Vereinbarungen verpflichten Personen nur, wenn sie gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen veröffentlicht worden sind.

<sup>2</sup> Bei dem in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoff ist bezüglich Veröffentlichungsdatum und Inhalt die SBE massgebend.

**Art. 7** *Weitere Informationsquellen zum Rechtsstoff*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann eine ergänzende Information zur Entwicklung des kantonalen Rechts im Amtsblatt vorsehen. Er kann zudem die Vollzugsbehörde ermächtigen, Separatdrucke bestimmter Erlasse oder Vereinbarungen zum Selbstkostenpreis abzugeben.

**Art. 8** *Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform*

<sup>1</sup> Das Amtsblatt enthält die rechtlich vorgeschriebenen behördlichen Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet, soweit sie nicht Gegenstand der Gesetzessammlung sind.

<sup>2</sup> Es enthält zudem weitere Bekanntmachungen des Kantons, der Gemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind.

<sup>3</sup> Das Amtsblatt wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Es erscheint zudem in gedruckter Form und kann in der Staatskanzlei eingesehen werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

**Art. 9** *Kostenbezug*

<sup>1</sup> Für die Bekanntmachungen der Gemeinden, der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Organisationen des Privatrechts im Amtsblatt werden Kosten nach Aufwand erhoben. Derselbe Kostenbezug erfolgt für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden, zu denen bestimmte Personen Anlass geben.

<sup>2</sup> Für das Abonnement der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes werden Kosten nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.